

RÜCKSTELLUNG FÜR DIE AUFBEWAHRUNG VON MANDANTENDATEN

Gericht/Az:	BFH, Urteil vom 13.2.2019 XI R 42/17
Fundstelle:	DStR 2019 S. 1679
Gesetz:	§ 6 Abs. 1 Nr. 3a EStG, § 249 Abs. 1 HGB, § 66 StBerG
Streitfrage:	Ist für die Aufbewahrung von Mandantendaten und Mandantenakten eine Rückstellung zu bilden?

Nach § 66 Abs. 1 StBerG hat ein Steuerberater die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt mit der Übergabe der Handakten an den Auftraggeber, spätestens jedoch binnen sechs Monaten, nachdem der Auftraggeber die Aufforderung des Steuerberaters erhalten hat, die Handakten in Empfang zu nehmen¹. Dies gilt für elektronische Daten sinngemäß².

Aufbewahrungspflicht

Im Besprechungsurteil hatte eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft eine Rückstellung für Aufbewahrungsverpflichtungen von Mandantendaten im DATEV-Rechenzentrum gebildet.

Mandantendaten im DATEV-Rechenzentrum

Der BFH sieht hierin keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung der Daten, wodurch die Rückstellungsbildung ausscheidet. Eine Aufbewahrungsverpflichtung entsteht zwar im Zeitpunkt der Mandatsbeendigung, aber die Abwendungsmöglichkeit des § 66 Abs. 1 Satz 2 StBerG ist gleichfalls verpflichtungsmindernd zu berücksichtigen. Ein (freiwilliger) Verzicht auf die Ausübung dieses Rechts erfolgt im überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse.

Keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung

Es besteht auch keine zivilrechtliche Verpflichtung, zumal eine gesonderte Vereinbarung zur Aufbewahrung nicht vorlag. Soweit die Daten zur laufenden Mandatsbearbeitung sowie zur Erfüllung eines Prüfungs- und Auskunftsverlangens der Finanzverwaltung vorgehalten werden, handelt es sich um Arbeitsergebnisse, die mit der Zahlung des Honorars Eigentum des Mandanten geworden sind.

Keine zivilrechtliche Verpflichtung

Auch ein Erfüllungsrückstand ist nach den vorstehenden Grundsätzen nicht gegeben, da bei Mandatsbeendigung die Daten an die Mandanten herausgegeben sind und in diesem Fall keine weiteren (bis zum Ablauf einer jeweils zehnjährigen Frist) Archivierungsaufwendungen mehr anfallen.

Kein Erfüllungsrückstand

Praxishinweise

1. Für den Berufsstand der Steuerberater als auch der Wirtschaftsprüfer

1 § 66 Abs. 1 Satz 2 StBerG.
2 § 66 Abs. 4 Satz 1 StBerG.

lehnte der BFH eine Rückstellungsbildung bereits ab³.

2. Eine für die Mandanten kostenfreie Aufbewahrung der Unterlagen verbunden mit der Erwartung des Fortbestands der Mandatsbeziehung rechtfertigt damit keine Rückstellung. Dies gilt auch, wenn für die (weitere) Aufbewahrung kein gesondertes Honorar bezahlt wird.
3. Eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung nach § 257 HGB bzw. § 147 AO trifft lediglich den Mandanten und nicht dessen Steuerberater.
4. Zu den aufbewahrungs- und herausgabepflichtigen Handakten gehören nur Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass der beruflichen Tätigkeit vom Mandanten oder für ihn erhalten hat; nicht dazu gehören der Briefwechsel die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere wie z. B. Notizen für die Erstellung von Bilanzen oder Prüfungsberichten⁴.

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

³ BFH, Beschluss v. 27.12.2010 VIII B 88/10, BFH/NV 2011 S. 600.

⁴ § 66 Abs. 3 StBerG.